



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt :

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9) (1) BBauG und BauNVO 1968 BGBl. 1 S. 1237)
 - 1.1 Bauliche Nutzung
 - 1.11 Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO) sh. Einschriebe im Plan.
 - 1.12 Zahl der Vollgeschosse entsprechen den Einschrieben im Plan (§ 18 BauNVO) und (§ 2 (4) LBO).
 - 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) siehe Einschriebe im Plan.
 - 1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG) und Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet.
 - 1.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind -außer den bestehenden- in der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.
 - 1.5 Der Planungsrichtspiegel ist überschritten! (Nähe B 290) Wegen dieser Überschreitung sind bauliche Vorkehrungen an den Gebäuden erforderlich, zum Beispiel Kastendoppelfenster mit integrierter mechanischer Lüftung mit Dickglas oder ähnliches.
 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 (1) Nr. 1+4 LBO)
 - 2.1 Gebäudehöhen gemessen im Schnittpunkt zwischen Hauswand und Sparrenoberkante bis zum geplanten Gelände. Erstes Vollgeschoss 3,50m, für jedes weitere Vollgeschoss 2,75m
 - 2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis höchstens 1,00m vom bestehenden Gelände zugelassen
 - 2.3 Dachform und Dachneigung wie im Plan eingetragen. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Dachdeckung: Dunkelengobierte Ziegel oder in der optischen Wirkung gleichartiges Material.
 - 2.4 Äußere Gestaltung: Untergeschosse sollen gegenüber der Hausflucht der Obergeschosse zurückgesetzt und farblich abgesetzt werden
 - 2.5 Einfriedigung: Entlang der öffentlichen Stichstraße niedere Sockelmauern bis max. 50cm zulässig. Entlang der OD B 290 erforderliche Stützmauern von 0,50-1,50m, je nach Anfall. Sonst offene Ausführung bis 1,20m.
 - 2.6 Einstellplätze und Garagen: Für jede Wohnung ist mindestens 1 Einstellplatz vorzusehen. Garagen sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen anzuordnen oder im Hauptgebäude unterzubringen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung
 MD Dorfgebiet gem. § 5 Abs. 3 BNVO
 MD (g) Dorfgebiet gegliedert gem. § 5 Abs. 3 BNVO
- Maß der baulichen Nutzung
 I Zahl der Vollgeschosse
 I+IU 1 Vollgeschoss u. 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Untergeschoss
 0,38 Grundflächenzahl (hier z. B.)
 0,6 Geschossflächenzahl (hier z. B.)
- Bauweise
 △ Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
- Überbaubare Grundstücksfläche
 — Baulinie
 — Baugrenze
 — Gehweg
 — Fahrbahn
 — Straßenbegrenzungslinie
- Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform mit Neigung

 Gefertigt, Lauda-Unterbach, 10. 1. 1977
 Der Architekt: *Voll*

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt am 4. 2. 77 bis 10. 3. 77
 Auslegung bekannt gemacht am 28. 1. 77
 bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch Amtblatt Nr. 4/1977
 Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 28. 3. 77
 Genehmigt gemäß § 11 BBauG durch Landratsamt Main-Tauber-Kreis
 mit Erlaß vom 3. 5. 77 Nr. ...
 Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom am 20. 5. 77 bis ...
 Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am 20. 5. 77
 bzw. in der Zeit vom ... bis ... durch Amtblatt Nr. 21/77
 In Kraft getreten am 20. 5. 1977

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961
 Tauberbischofsheim, den 3. 5. 77
 Landratsamt - Bauamt -



Lauda-Königshofen, den 20. 5. 1977
Mess
 Bürgermeister

PLAN	BEBAUUNGSPLAN ORTSMITTE B 290
GEMEINDE	LAUDA-KÖNIGSHOFEN - UNTERBALBACH
GEWANN	ORTSBEREICH
M.1:500	ALOIS VETH, FREIER ARCHITEKT UNTERBALBACH, ERLENWEG 2 UNTERBALBACH IM JANUAR 1977

Voll